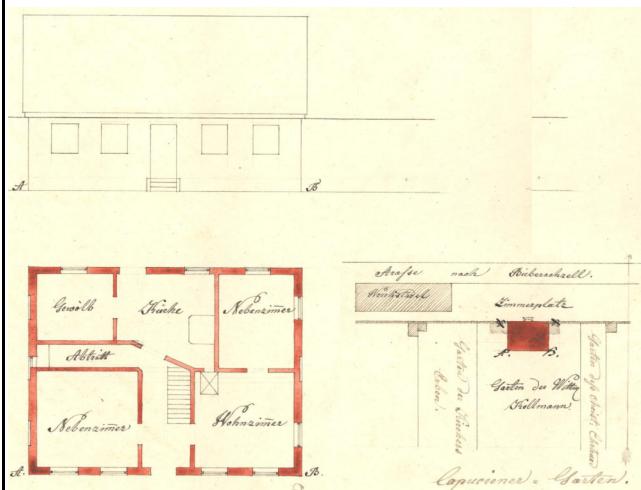


1844

A 122-K 14

nicht verwirklichtes Bauvorhaben

Die Gärtnerwitwe Susanna Kollmann hat ihr bürgerl. Anwesen samt Garten verkauft und aus dem Kapuzinergarten 4 Teile erworben, die sie nun mit einem Wohnhaus bebauen möchte. Dieses käme auf die Kapuzinermauer im Norden zu liegen, nähme aber den Eingang nicht vom Zimmerplatz im Norden, sondern von Süden aus dem Garten heraus.



Gegen diese Planung protestieren die anderen Gartenbesitzer, besonders weil durch die notwendige Zufahrt zu diesem Haus der gemeinsame Verschluss des Gartens nicht mehr gewährleistet wäre. Auch wird argumentiert, Fr. Kollmann dürfe nicht auf die Gartenmauer bauen, weil diese gemeinschaftliches Eigentum sei.

Die Baukommission hält grundsätzlich die Erbauung von einstöckigen Häusern in diesem Garten für unzweckmäßig. Wenn man eine Bebauung des Kapuzinergartens wolle, müsse zuvor ein "allgemeiner Bauplan, nach welcher weise dieses zu geschehen hätte, angelegt werden". Außerdem müsse der Eingang auch von Norden her erfolgen, wogegen die Kommune allerdings protestieren müsse.

Am 09.08.1844 wird Frau Kollmann von diesen Stellungnahmen in Kenntnis gesetzt. Sie besteht aber auf ihrem Bauplan. Sie braucht eine Wohnung für sich und ihre 3 Kinder und müsse auch ihrem Beruf als Gärtnerin nachgehen können. Sie nehme die gleiche Zufahrt wie alle anderen Gartenbesitzer und habe auf diesen Zugang Anspruch.

Das LG Roggenburg schickt die Akten am 12.10.1844 zurück, "*nachdem das Gesuch abschlägig beschieden*" worden sei.